

Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung

zur geplanten

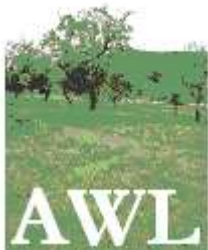
Erweiterung Gewerbegebiet auf Flst.-Nrn. 4197 und 4198

im Gebiet der

Gemeinde Pleidelsheim
Landkreis Ludwigsburg

Auftraggeber:

Gemeinde Pleidelsheim
Marbacher Straße 5
74385 Pleidelsheim



Dipl.-Biol. Dieter Veile
Amselweg 10
74182 Obersulm

März 2017



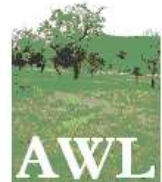
Vorhaben: Geplante Erweiterung Gewerbegebiet auf Flst.-Nrn. 4197 und 4198

Projekt: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber: Gemeinde Pleidelsheim
Marbacher Straße 5
74385 Pleidelsheim

Auftragnehmer: Arbeitsgemeinschaft für Wasser- und Landschaftsplanung
Dieter Veile
Amselweg 10, 74182 Obersulm

Tel. 07130/452845
Mail: Dieter.Veile@t-online.de



Projektleitung: Dieter Veile (Dipl.-Biol.)

Projektbearbeitung: Dieter Veile (Dipl.-Biol.)
Dr. Heike de Vries (Dipl.-Biol.)

Bearbeitungszeitraum: März 2017



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Zielsetzung	4
2.	Rechtliche Grundlagen	4
3	Untersuchungsgebiet	5
4	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren	7
5	Methodik der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP)	8
5.1	Relevanzprüfung	8
5.2	Bestandserfassung	8
5.3	Konfliktermittlung	8
5.4	Ausnahmeprüfung	8
6	Vogelarten als prüfrelevantes Taxon	11
6.1	Erfassungsmethoden	11
6.2	Nachgewiesene Arten	11
6.3	Konfliktermittlung	13
6.3.1	Konfliktermittlung für ungefährdete Vogelarten	14
6.3.2	Konfliktermittlung für gefährdete Vogelarten	16
7	Literatur	18

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

1	Lage des Untersuchungsgebiets	5
2	Blick auf des Plangebiet aus nordöstlicher Richtung	6
3	Übergang zwischen Plangebiet und westlich angrenzendem Waldrand	6
4	Blick auf das Plangebiet und die sich fortsetzende Ackerfläche	6
5	Blick auf die nördlich an das Plangebiet grenzende Gewerbefläche	6
6	Nordöstlicher und östlicher Bereich des Untersuchungsgebiets mit Gewerbefläche	6
7	Nordöstlicher Bereich des Untersuchungsgebiets	6
8	Prüfverfahren für Vogelarten nach VS-RL und Arten nach Anhang IV der FFH-RL	9
9	Berücksichtigung weiterer national geschützter Arten nach der Eingriffsregelung	10
10	Lage der Brutrevierzentren	12

TABELLENVERZEICHNIS

1	Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet	10
2	Nichtbrutvogelarten im Untersuchungsgebiet	11
3	Abgeschichtete Arten (Vorkommen ausgeschlossen)	19



1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Die Gemeinde Pleidelsheim möchte das Gewerbegebiet am südlichen Ortsrand erweitern und zur Ansiedlung von Betrieben bereitstellen. Dazu soll das Gewerbegebiet im Bereich der Raiffeisenstraße in geringem Umfang nach Süden hin auf einer derzeit ackerbaulich genutzten Fläche ausgedehnt werden.

Zur Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurde die Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich, mit deren Erstellung Herr Dipl.-Biol. Dieter Veile (Obersulm) von der Gemeinde Pleidelsheim beauftragt wurde. In ihr wurde geklärt, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden können.

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung konnten Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten bzw. Artengruppen fast ausnahmslos ausgeschlossen werden, nur potentiellen Beeinträchtigungen der Vogelfauna und der Zauneidechse war zu rechnen. Bereits 2013 wurde die Vogelfauna in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP) zur Erweiterung des Gewerbegebiets Zeppelinstraße erfasst. Die damals gewonnenen Ergebnisse wurden bei der Erstellung der vorliegenden Sap herangezogen, da sie nicht älter als fünf Jahre waren und aufgrund unterbliebener Veränderungen der Biotopstrukturen im Untersuchungsgebiet von einem gleichbleibenden Erhaltungszustand der Populationen ausgegangen werden musste.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Auf europäischer Ebene gelten die artenschutzrechtlichen Vorgaben der „Richtlinie des Rats vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ oder „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“ (92/43/EWG FFH-RL) sowie die „Richtlinie des Rats vom 02. April 1997 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ oder „EU-Vogelschutzrichtlinie“ (2009/147/EG VS-RL). Diese Vorgaben wurden durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 in unmittelbar geltendes Bundesrecht umgesetzt. Aufgrund der Zugriffsverbote und Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5 und 6 ergibt sich für Planvorhaben, durch die Verbotstatbestände erfüllt werden könnten, die Anforderung, eine Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.

Grundsätzlich gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG beziehen sich die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft und nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auf die europäisch geschützten **Arten nach Anhang IV der FFH-RL** sowie die **europäischen Vogelarten nach der VS-RL**. Zeichnet sich für diese Artengruppen durch ein Vorhaben die Erfüllung von Verbotstatbeständen ab, so kann zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Anwendung kommen.

Alle weiteren Tier- und Pflanzenarten sind ebenso als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung, gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen. Dabei ist der Hinweis in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu beachten, dass (außer Vogelarten und „FFH-Arten“) solche Arten betroffen sind, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Dies sind Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Hierunter fallen

alle ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten, denen z. T. in Baden-Württemberg durch das Zielartenkonzept ein zusätzliches planerisches Gewicht zugemessen wurde. Diese Artengruppen werden im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG berücksichtigt. Auf diese Vorgehensweise verweist auch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).

3. UNTERSUCHUNGSGEBIET (UG)

Das Untersuchungsgebiet (Abb. 1) umfasst das Plangebiet und einen umgebenden Wirkraum, in dem die Fauna durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnte. Das Plangebiet wird von einer intensiv genutzten Ackerfläche eingenommen, die keinerlei ökologisch relevante Strukturen (Störstellen) enthält. Nur ein schmaler Grasstreifen zwischen der Ackerfläche und dem nördlich angrenzenden Gewerbegebiet stellt eine belebende Struktur dar. Tierökologisch relevante Zusatzstrukturen (z.B. Lesesteine, gelagertes Holz) sind hier jedoch nicht vorhanden. Die Ackerfläche des Plangebiets setzt sich in südliche und östliche Richtung fort, und westlich grenzt ein Wald mit schmalen vorgelagertem Grasstreifen an das Plangebiet.



Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebiets (schwarz umrandet) mit innerem Plangebiet (farbig, weiß umrandet)

Die Abbildungen 2-7 vermitteln einen Eindruck der örtlichen Gegebenheiten.



Abb. 2: Blick auf des Plangebiet aus nordöstlicher Richtung mit intensiv genutzter Ackerfläche, schmalen Grasstreifen und angrenzendem Wald



Abb. 3: Übergang zwischen Plangebiet und westlich angrenzendem Waldrand mit vorgelagertem Grasstreifen



Abb. 4: Blick auf das Plangebiet und die sich nach Süden und Westen fortsetzende Ackerfläche



Abb. 5: Blick auf die nördlich an das Plangebiet grenzende Gewerbefläche mit Zierrasen und einzelnen Gehölzen



Abb. 6: Nordöstlicher und östlicher Bereich des Untersuchungsgebiets mit umgebenden Gewerbeflächen



Abb. 7: Nordöstlicher Bereich des Untersuchungsgebiets mit umgebenden Gewerbeflächen

Das Untersuchungsgebiet ist gegenwärtig durch folgende Faktoren vorbelastet, welche die vorhandene Fauna beeinträchtigen und in ihrer Zusammensetzung maßgeblich beeinflussen:

- Spaziergänger aus den nahe gelegenen Wohnbereichen fahrend als Gebiet häufig mit dem Auto an und gehen mit z. T. freilaufenden Hunden spazieren. Von den Hunden geht ein erhebliches Bedrohungspotential insbesondere für Bodenbrüter aus, die sich bei sich wiederholenden Störungen aus dem Gebiet zurückziehen.
- Siedlungstypische Störfaktoren (z.B. visuelle Beeinträchtigungen durch die Anwesenheit von Besuchern, Fahrzeugverkehr) aus dem angrenzenden Gewerbegebiet beeinflussen die Vogelfauna und können für das Fehlen bestimmter Arten ursächlich sein.
- Anwesenheit von Haustieren aus nahen Siedlungsbereichen. Umherstreunende und in der freien Landschaft jagende Katzen stellen eine Gefahr für Vogelarten und Reptilien dar.

4. VORHABENBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Die durch ein Vorhaben zu erwartenden Wirkungen verweisen auf die mögliche Betroffenheit von Arten. Im Fall der Umsetzung des Planungsvorhabens zeichnen sich im zeitlichen Wechsel Wirkfaktoren ab, welche prinzipiell die planungsrelevanten europarechtlich geschützten Tierarten Vogelarten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie), die Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung waren, erheblich und nachhaltig beeinträchtigen könnten (europarechtlich geschützte Pflanzenarten kommen aufgrund der Standorteigenschaften im Untersuchungsgebiet nicht vor). Dabei kann zwischen zeitlich befristeten, reversiblen Beeinträchtigungen und fortwährenden Beeinträchtigungen differenziert werden:

Baubedingte Wirkfaktoren	Die Anwesenheit von Menschen im Rahmen von Bauaktivitäten stellt eine <u>visuelle Störung</u> der vorhandenen Vögel dar. Zusätzlich gehen von den eingesetzten Baumaschinen im Zuge der Erdmodellierungsarbeiten im künftigen Baugebiet <u>Lärmimmissionen</u> in die angrenzende freie Landschaft aus. Dadurch könnten Vögel zum Unterlassen des Nestbaus, zur Abwanderung oder zur Aufgabe ihres Eigeleges veranlasst werden. Weiterhin können Lärmeinträge in die angrenzenden Hecken deren Qualität als Nahrungshabitat soweit verringern, dass störungsempfindlichere Vögel zur Nahrungssuche in ungestörten Bereichen nach Nahrung abwandern. Insgesamt sollten diese Faktoren auf die Bestände der Vogelarten jedoch keinen nachhaltigen Einfluss haben, da diese bereits jetzt signifikanten Vorbelastungen (s. o.) ausgesetzt sind.
Anlagebedingte Wirkfaktoren	Die geplante Überbauung der intensiv genutzten Ackerfläche stellt für die bodenbrütende Feldlerche keinen Verlust einer potentiellen Fortpflanzungsstätte dar, da der Bereich aufgrund des geringen Abstands zum Wald und zum Rand des Gewerbegebiets nicht in Betracht kommt (Meideabstand zu Wälder mindestens 160 m).
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	Durch die Besucher der neuen Gewerbefläche wird die Zahl der menschlichen Kontakt- und damit <u>Störungshäufigkeit</u> der Vogelfauna nicht signifikant steigen.

Aufgrund der derzeit bereits vorhandenen Belastungen (s. o.) sollte der Einfluss auf die vorhandene Vogelfauna gering bleiben, da die vorhandenen Arten eher als störungsunempfindlich einzustufen sind.

5. METHODIK DER SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG (SAP)

Die spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung ist methodisch in folgende chronologische Arbeitsschritte gegliedert:

- Relevanzprüfung: Abschichtung der Arten, d. h. Ausschluss nicht prüfungsrelevanter Arten
- Bestandserfassung: Erfassung der potentiell vom Vorhaben betroffenen Arten
- Konfliktermittlung (Prüfung von Verbotstatbeständen i. S. v. § 44 Abs. 1 BNatSchG)
- Ausnahmeprüfung i. S. v. § 45 Abs. 7 BNatSchG

5.1 RELEVANZPRÜFUNG

Dabei wird geprüft, welche „Arten der FFH-Richtlinie mit Vorkommen in Baden-Württemberg“ (nach LUBW) vom Vorhaben betroffen sein könnten. Durch eine Abschichtung, einem schrittweise vollzogenen Ausschlussverfahren anhand bestimmter Parameter (z.B. Verbreitung, Habitatansprüche) werden Arten als nicht relevant (da nicht vom Vorhaben betroffenen) identifiziert, um sie im weiteren Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen (vgl. Tab. 3, S 20).

5.2 BESTANDSERFASSUNG

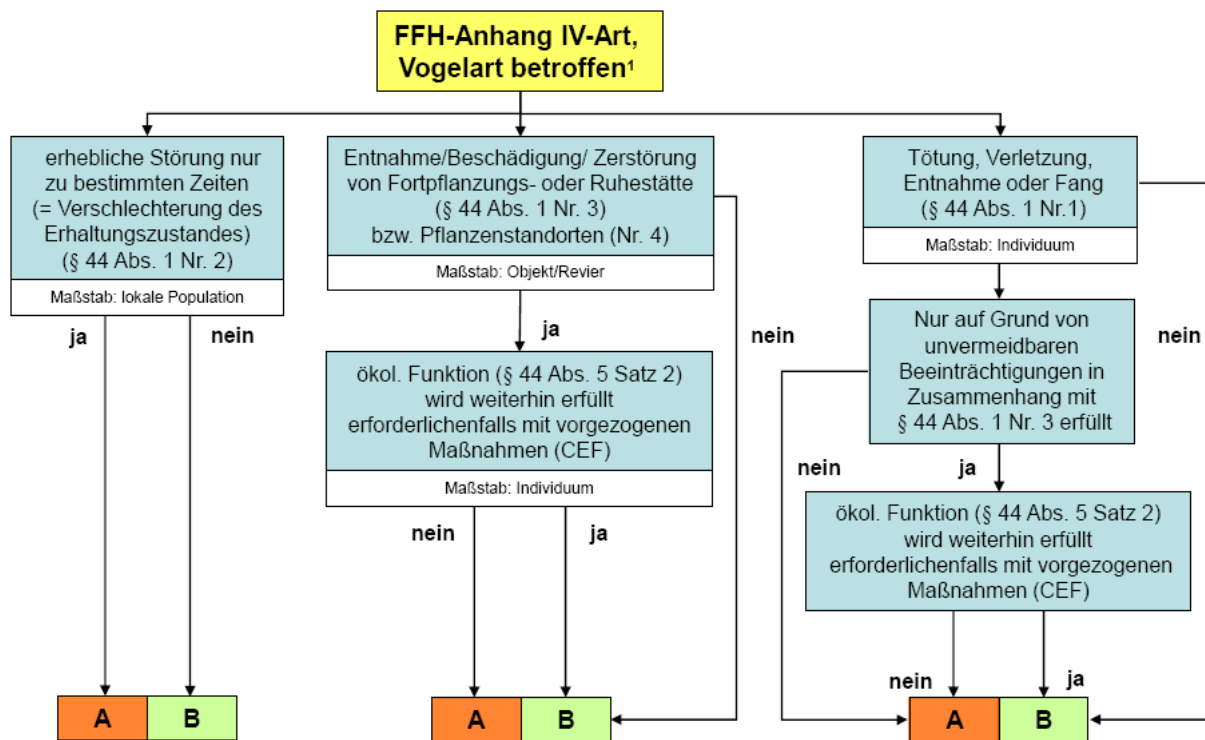
Durch die Relevanzprüfung wurden für alle nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten Vorkommen ausgeschlossen, da wesentliche Existenzvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Hingegen waren Vorkommen von Vogelarten artenschutzrechtlich zu bewerten. Dies geschah auf der Grundlage der 2013 für die Artenschutzprüfung zur Erweiterung des Gewerbegebiets Zeppelinstraße gewonnenen Daten zur Vogelfauna..

5.3 KONFLIKTERMITTLUNG

Allgemein gilt für europäische Vogelarten und für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Arten der Verfahrensablauf von Abbildung 8 (S. 9). Die betroffenen Arten werden üblicherweise einzeln behandelt. Erfüllen mehrere Arten jedoch ähnliche ökologische Ansprüche, so werden diese zu sogenannten Gilden zusammengefasst und im Weiteren als Gruppe artenschutzrechtlich überprüft. Alle weiteren Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt (Abbildung 9, S. 10).

5.4 AUSNAHMEPRÜFUNG

Sollte sich bei der Prüfung von Verbotstatbeständen ergeben, dass eine der Arten vom Vorhaben betroffen ist, so wird untersucht, ob Voraussetzungen gegeben sind, welche die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung i. S. v. § 45 Abs. 7 BNatSchG ermöglichen würden.



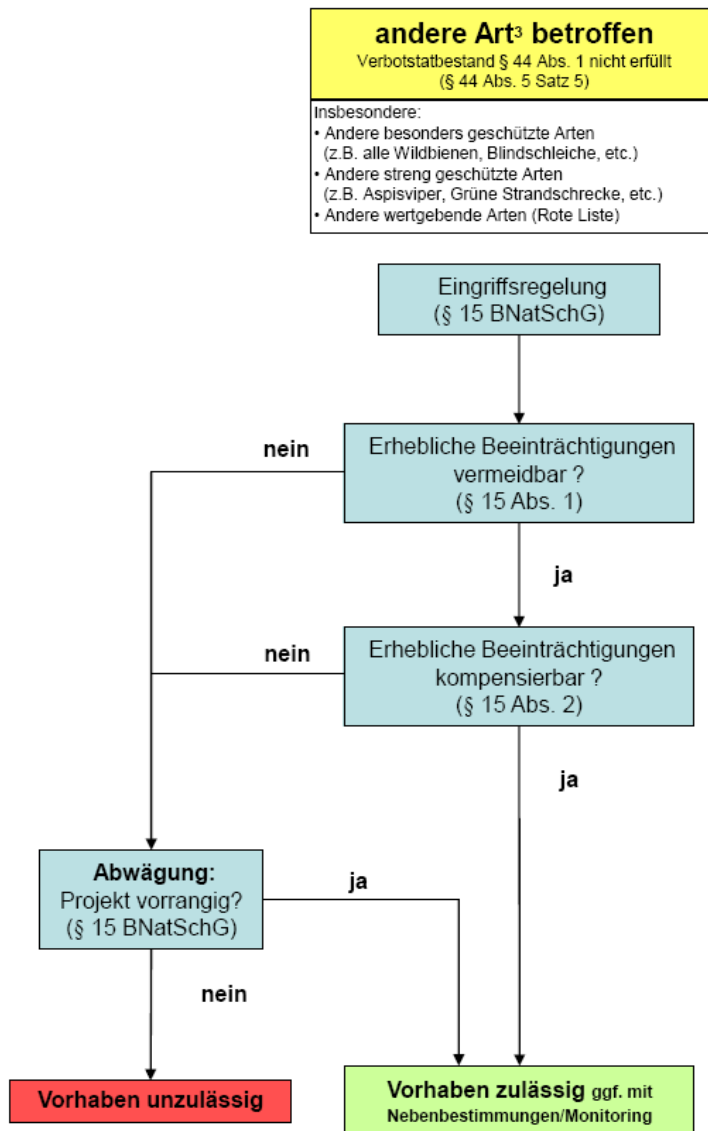
A	B
Verbotstatbestand erfüllt Ausnahmeprüfung (§ 45 Abs. 7 S. 1 und S. 2)	Verbotstatbestand nicht erfüllt Vorhabenzulassung ggf. mit Inhalts-/nebenbestimmungen, Monitoring (§ 44 Abs. 5 Satz 2-4)
Zur Ausnahmeprüfung	Ggf. weiter auf der rechten Seite²

¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (November 2011)

Abb. 8: Prüfverfahren für Vogelarten nach VS-RL und Arten nach Anhang IV der FFH-RL



³ Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG.
 Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmazurjungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

Abb. 9: Berücksichtigung weiterer national geschützter Arten nach der Eingriffsregelung

6 VOGELARTEN ALS PRÜFRELEVANTES TAXON

Nachfolgend werden die Inhalte der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP) zur Erweiterung des Gewerbegebiets Zeppelinstraße des Jahres 2013 dargestellt:

6.1 Erfassungsmethode

Die Erfassung der vorhandenen Vogelarten erfolgte anhand von drei Begehungen im Abstand von mindestens einer Woche, bei denen in Anlehnung an das Verfahren der Revierkartierung nach Südbeck et al. (2005) auf die Aktivitäten der Vögel geachtet wurde. Als Indiz für ein mögliches Brutrevier wurde Reviergesang eingestuft, und der Transport von Nistmaterial und Futter sowie Warnrufe wurden als starker Bruthinweis gewertet. Dadurch wird eine relativ genaue Aussage über die Lage von Revieren und Siedlungsdichten erreicht.

Die Witterung war bei allen Terminen für eine Erfassung von Vögeln günstig, eine hohe Aktivität der Individuen (v. a. Reviergesang) war dadurch gewährleistet:

Erfassungs-termin	Uhrzeit	Temperatur	Bewölkung	leichter Regen	leichter Wind
09.04.2013	10 ⁵⁰ - 13 ⁰⁰ Uhr	8 °C	+	-	+
29.04.2013	10 ³⁰ - 12 ⁰⁰ Uhr	11 °C	+	-	-
16.05.2013	9 ³⁰ - 11 ³⁰ Uhr	14 °C	+	+	-

Beim gleichmäßig langsamen Begehen des Untersuchungsgebiets wurden alle angetroffenen Brutvögel lagegenau in Tageskarten eingetragen. Aufgrund der Lage der korrespondierenden Positionen der bruthinweisenden Artnachweise wurden „Papierreviere“ abgegrenzt. Ein Papierrevier ist nicht mit einem tatsächlich besetzten Revier identisch, beschreibt aber relativ genau die ungefähre Lage und die Mindestgröße eines tatsächlichen Reviers. Die Mittelpunkte der „Papierreviere“ sind in der Abbildung 10 (S. 12) dargestellt.

6.2 Nachgewiesene Arten

Insgesamt wurden 11 Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, die mit 21 Brutpaaren vertreten waren. Die ungefähre Lage der Brutrevierzentren (Nester oder räumlich gemittelt aus Singwarten sind in Abb. 10 (S. 12) dargestellt. Tabelle 1 bietet eine Zusammenschau der Anzahl der Brutreviere, die Einstufungen der Arten in die Roten Listen und deren Schutzstatus. Die Brutvorkommen konzentrierten sich auf den kleinen Wald im Westen des Untersuchungsgebiets, wobei hier nicht nur astbrütende Arten vertreten waren, sondern auch einige Bruthöhlen in den älteren Bäumen besetzt waren. Alle Arten sind allgemein häufig und auch in Siedlungsbereichen generell weit verbreitet.

Euring-code	Brutvogelart	DDA-Kürzel	Brut-reviere	Einstufung RL		BNatSchG
				D	BW	
15670	Aaskrähe (<i>Corvus corone</i>)	Ak	1	-	-	§
11870	Amsel (<i>Turdus merula</i>)	A	3	-	-	§
14620	Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	Bm	3	-	-	§
16360	Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	B	4	-	-	§
18570	Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	G	1	-	V	§
14640	Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	K	2	-	-	§
2870	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	Mb	1	-	-	§§
12770	Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	Mg	2	-	-	§
6700	Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	Ri	1	-	-	§
10990	Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	R	2	-	-	§
13110	Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	Zi	1	-	-	§

Rote Liste: D = Deutschland BW = Baden-Württemberg V = Vorwarnliste
 BNatSchG: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt



- | | | | |
|--------------|-------------|--------------------|---------------|
| Ak Aaskrähe | B Buchfink | Mb Mäusebussard | R Rotkehlchen |
| A Amsel | G Goldammer | Mg Mönchsgrasmücke | Z Zilpzalp |
| Bm Blaumeise | K Kohlmeise | Ri Ringeltaube | |

Abb. 10: Lage der Brutrevierzentren 2013

Weitere 8 Arten suchten das Untersuchungsgebiet als Nahrungsgäste auf oder wurden nur einmalig beim Überflug gesichtet (vgl. Tabelle 2):

Tabelle 2: Nichtbrutvogelarten im Untersuchungsgebiet							
Euring-code	Vogelart	DDA-Kürzel	Nahrungsgast	Überflug	Einstufung RL		BNatSchG
					D	BW	
11060	Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	Blk	-	+	-	-	§
12590	Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)	Gp	+	-	-	V	§
16400	Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	Gi	+	-	-	V	§
1220	Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	Grr	-	+	-	-	§
14790	Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)	Kl	+	-	-	-	§
16530	Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	Sti	+	-	-	-	§
01860	Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	Sto	+	-	-	-	§
03040	Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	Tf	+	-	-	-	§

Rote Liste: D = Deutschland BW = Baden-Württemberg V = Vorwarnliste
BNatSchG: § = besonders geschützt

Vorkommen der bodenbrütenden Feldlerche (*Alauda arvensis*) können ausgeschlossen werden, da diese maßgeblich vom Abstand zu vertikalen Strukturen bestimmt werden, zu denen die Art unbedingt einen gewissen Meideabstand einhält. Solche vertikalen Strukturen sind Gehölze (hier: Waldgebiet) sowie Bebauungsränder. Die in der Literatur angeführten Entfernungswerte weichen relativ stark voneinander ab. Laut GLUTZ VON BLOTZHEIM (Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Wiesbaden, 2001) hält die Feldlerche zu vertikalen Geländestrukturen (Wald- oder Ortsränder) einen Abstand von mindestens 60 m ein. OELKE (Journal für Ornithologie: „Wo beginnt bzw. endet der Biotop der Feldlerche?“, 1968) trifft aufgrund der Auswertung mehrerer tausend Brutplätze der Feldlerche folgende Aussagen zu Meidezonen:

- Abstand zu Einzelbäumen: ≥ 50 m
- Abstand zu Baumreihen: ≥ 120 m
- Abstand zu Waldränder: ≥ 160 m
- Große Siedlungen und Ränder von Wäldern von mehr als 500 ha Größe: ≥ 220 m

Als sicher erachtete Abstände zwischen potentiellen Brutplätzen und den gegebenen Landschaftskulissen sind folglich nicht gegeben.

6.3 Konfliktermittlung

Für die Konfliktermittlung werden die ungefährdeten Arten zu Gilden zusammengefasst behandelt, wobei nur die im Untersuchungsgebiet brütenden Arten berücksichtigt werden. Unter einer Gilde wird eine Gruppe von Arten verstanden, welche ungeachtet ihres Verwandtschaftsgrades auf ähnliche Weise vergleichbare Res-

sources nutzt. Beim vorliegenden Sachverhalt erschien es zweckmäßig, für die Bildung von Gilden den Aspekt „Nistplatztyp“ heranzuziehen. Diese Gilden wurden als Bewertungseinheit behandelt, wie dies im Folgenden dargestellt ist.

6.3.1 Konfliktmittlung für ungefährdete Vogelarten

Betroffenheit ungefährdeter höhlenbrütender Vogelarten:
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>)
Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL
1 Grundinformationen
Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: <u>günstig</u>
Begründung: Beide Arten sind in vielen Habitattypen mit ausreichenden Gehölzvorkommen allgemein regelmäßig und häufig vertreten (Wälder, Feldgehölze, Parkanlagen, z. T. Hausgärten). Für keine der Arten sind in der landesweiten Bestandsentwicklung rückläufige Tendenzen zu verzeichnen
Lokale Populationen:
Das Umfeld des Plangebiets wird von gewerblich genutzten Flächen mit schwacher Durchgrünung, einem kleinen Wald, Hecken und Gebüschgruppen in kleinen Gartengrundstücken eingenommen. Im Wald ist für höhlenbrütende Vogelarten wie gutes Nistplatzangebot vorhanden. Obwohl keine Revierbestandszahlen existieren, muss aufgrund der günstigen Strukturen gefolgert werden, dass sich die Populationen der Arten allgemein auf das gesamte weitere Umfeld erstrecken. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: <u>hervorragend</u>
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Bäume, die potentielle Fortpflanzungsstätten in Form von Bruthöhlen enthalten. Durch das Vorhaben werden demnach keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen erfolgt nicht, da im Waldgebiet die Altbäume mit potentiellen Bruthöhle erhalten bleiben.
Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich
CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich
Schädigungsverbot: nicht erfüllt
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen können im Umfeld des zukünftigen Baufeldes im Plangebiet zum Ausweichen brutwilliger Individuen in angrenzende Bereiche führen. Eine erhebliche Störung dieser Arten, die den Erhaltungszustand der weitläufig im Umfeld verbreiteten Populationen verschlechtert, erfolgt dabei nicht. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die eine erhebliche Störung dieser Artengruppe darstellen, treten nicht ein. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht betroffen.
Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich
CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich
Schädigungsverbot: nicht erfüllt



Betroffenheit ungefährdeter höhlenbrütender Vogelarten:

Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Nachdem sich im Plangebiet keine potentiellen Nistplätze befinden, können vorhabenbedingte Verbotstatbestände gegen § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Tötungsverbot: nicht erfüllt

Betroffenheit ungefährdeter gehölzbrütender Vogelarten (Nester im Geäst oder an Stämmen):

Aaskrähe (*Corvus corone*), Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: günstig

Begründung: Alle Arten sind in Habitattypen mit ausreichenden Gehölzvorkommen häufig vertreten (Wälder, Feldgehölze, Hecken, Einzelbäume, Parkanlagen, Hausgärten) und allgemein verbreitet. Für keine der Arten sind in der landesweiten Bestandsentwicklung rückläufige Tendenzen zu verzeichnen

Lokale Populationen:

Das Umfeld des Plangebiets wird von gewerblich genutzten Flächen mit schwacher Durchgrünung, einem kleinen Wald, Hecken und Gebüschgruppen in kleinen Gartengrundstücken eingenommen. In den Gehölzen ist für astbrütende Vogelarten wie gutes Nistplatzangebot vorhanden. Obwohl keine Revierbestandszahlen existieren, muss aufgrund der günstigen Strukturen gefolgert werden, dass sich die Populationen der Arten allgemein auf das gesamte weitere Umfeld erstrecken.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: hervorragend

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da die Arten ihre Nester alljährlich neu und an anderer Stelle als im Vorjahr anlegen, ist für sie bezüglich des Vorhabens § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

Betroffenheit ungefährdeter gehölzbrütender Vogelarten (Nester im Geäst oder an Stämmen):

Aaskräh (Corvus corone), Amsel (Turdus merula), Buchfink (Fringilla coelebs), Mäusebussard (Buteo buteo), Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla), Ringeltaube (Columba palumbus), Rotkehlchen (Erithacus rubecula), Zilpzalp (Phylloscopus collybita)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen können im Umfeld des Baufeldes im Plangebiet zum Ausweichen brutwilliger Individuen in angrenzende Bereiche führen. Eine erhebliche Störung dieser Arten, die den Erhaltungszustand der weitläufig im Umfeld verbreiteten Populationen verschlechtert, erfolgt dabei nicht. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die eine erhebliche Störung dieser Artengruppe darstellen, treten nicht ein.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schadigungsverbot: nicht erfüllt

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da sich im Plangebiet keine Brutvorkommen von Vogelarten befinden und diese für die Feldlerche aufgrund der großen Nähe des Waldes und des Gewerbegebietsrands im Norden und Osten ausgeschlossen sind, werden durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schadigungsverbot: nicht erfüllt

6.3.2 Konfliktermittlung für gefährdete Vogelarten

Betroffenheit Goldammer (Emberiza citrinella)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status: Deutschland: - Baden-Württemberg: V (Vorwarnliste)

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: günstig

Begründung: Die Goldammer lebt an Waldrändern und in offenen Landschaften mit Hecken, Parks und Straßenbegleitgrün und brütet vorzugsweise in dornigen Gebüsch und Sträuchern. Die Bestandsabnahme betrug lt. der Roten Liste Baden-Württembergs zwischen 20 und 50%, deren Ursache in der Einengung und zunehmende Entwertung der Brut- und Nahrungsgebiete, insbesondere durch Ausräumung von Büschen, Hecken, Feldgehölzen und Einzelbäumen in der offenen Landschaft; Intensivierung der Landschaft sowie im starken Düngemittel- und Biozideinsatz liegen. Derzeit leben zwischen 20000 und 26000 Brutpaare in Baden-Württemberg, die Art ist somit nicht selten.



Betroffenheit Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Europäische Vogelart nach VRL

Lokale Population:

Im Untersuchungsgebiet wurde 2013 ein Brutpaar nachgewiesen. Das durch Gehölze gegliederte Umfeld bietet günstige Lebensbedingungen für die Art, da einerseits zahlreiche Nistgelegenheiten zur Verfügung stehen und andererseits die Laubgehölze ein überdurchschnittlich umfangreiches Nahrungsangebot in Form von Insekten zur Fütterung ihrer Nestlinge aufweisen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher wie folgt bewertet: gut

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da die Arten ihre Nester alljährlich neu und an anderer Stelle als im Vorjahr anlegen, ist für sie bezüglich des Vorhabens § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen können nicht zum Ausweichen des Brutpaars führen, da die gegenüberliegende Seite des Waldes als Nistplatz genutzt wird. Eine erhebliche und nachhaltige Störung der Goldammer, die den günstigen Erhaltungszustand der weitläufig im Umfeld verbreiteten Population verschlechtert würde, erfolgt nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Bebauung des Plangebiets werden keine Brutplätze durch Rodung von Gehölzen zerstört. Tötungen von Individuen können daher ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Tötungsverbot: nicht erfüllt

7 LITERATUR

Literaturliste (Auswahl):

- Bauer, H.-G., Bezzel, E., Fiedler, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. – 2. Vollständig überarbeitete Auflage, Aula-Verlag Wiebelsheim.
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege u. Naturschutz. 55: 434 S.
- Europäische Kommission (EU) (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgült. Fassung Februar 2007: 96 S.
- Europäische Union (Der Rat der Europäischen Gemeinschaften) (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. In: Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206: S. 7-50.
- Flade, M: (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHM – Verl. Eching: 879 S.
- Hölzinger, J. et al. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.
- Hölzinger, J. et al. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Singvögel 1. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 3.1, Karlsruhe: 939 S.
- Hölzinger, J. et al. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Singvögel 2. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 3.2, Karlsruhe: 861 S.
- Hölzinger, J. et al. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Nicht-Singvögel 3. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 2.3, Ulmer-Verl., Stuttgart: 547 S.
- Hölzinger, J. et al. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Singvögel 1. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 3.1, Karlsruhe: 861 S.
- Hölzinger, J. et al. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs, Nicht-Singvögel 2. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 2.2, Ulmer-Verl., Stuttgart: 880 S.
- Hölzinger, J., H-G. Bauer, M. Boschert & U. Mahler (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs. – Ornith. Jh. Bd. 22 H.1, Remseck: 172 S.
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2004): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: 176 S.
- Ssysmank, A., Hauke, U., Rückriem, C. & E. Schröder (1998): Das europäische Schutzsystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. 53: 560 S.
- Südbeck, P., Bauer, H.-G., Boschert, M., Boye, P., Knief, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – 4. Fassung, 30.11.2007. – Ber. Vogelschutz, 44: 23-81.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Selbstverlag Radolfzell: 792 S.
- Südbeck, P. Bauer. H.-G., Boschert, M., Boye, P. & Knief, W. (2009). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung vom 30. Dezember 2007. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1). 2009. Bundesamt für Naturschutz: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere: S. 159-277

Tabelle 3: Auflistung der Arten nach Anhang II, IV und V der FFH-Richtlinie, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet stufenweise ausgeschlossen wurde (Abschichtung) und die jeweiligen Ausschlusskriterien

Artengruppe oder Art	FFH-RL Anhang			Ausschlusskriterium				
	II	IV	V	Außerhalb Verbreitungsgebiet	Falsche Habitattypen	Fehlende Habitatstrukturen	Larvenfutterpflanze fehlt	Typische Altbäume fehlen
SÄUGETIERE								
Baumrarder (<i>Martes martes</i>)			V			+		
Biber (<i>Castor fiber</i>)	II	IV			+			
Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)		IV		+	+			
Fledermäuse (alle Arten)						+		
Iltis (<i>Mustela putorius</i>)			V		+			
Luchs (<i>Lynx lynx</i>)	II	IV		+				
Otter (<i>Lutra lutra</i>)	II	IV		+	+			
Schneehase (<i>Lepus timidus</i>)			V	+	+			
Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)		IV		+				
Wolf (<i>Canis lupus</i>)	II	IV		+				
FISCHE								
Alle Arten					+			
REPTILIEN								
Äskulapnatter (<i>Zamenis longissimus</i>)		IV		+	+	+		
Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)		IV			+	+		
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)		IV			+	+		
Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>)	II	IV		+	+	+		
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)		IV				+		
Westliche Smaragdeidechse (<i>Lacerta bilineata</i>)		IV		+	+	+		
AMPHIBIEN								
Alle Arten		IV			+			
SCHMETTERLINGE								
Alle Arten		IV			+		+	
KÄFER								
Alle Arten	II	IV		+	+			
LIBELLEN								
Alle Arten					+			
KREBSE								
Alle Arten					+			
SPINNENTIERE								
Stellas Pseudoskorpion (<i>Anthrenochernes stellae</i>)	II			+				
RINGELWÜRMER								
Medizinischer Blutegel (<i>Hirudo medicinalis</i>)			V		+			
WEICHTIERE								
Alle Arten	II			+	+			